



## TP Perspectives – Newsflash

Liebe Leserinnen und Leser,

am 25. Februar 2021 hat der Rat der Europäischen Union über Änderungen der sogenannten Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) hinsichtlich der Einführung des sogenannten **Public Country-by-Country-Reporting** (Public CbCR) diskutiert und sich (bislang informell) **in qualifizierter Mehrheit für den Entwurf der hierfür notwendigen Änderung der Bilanzrichtlinie ausgesprochen**. Deutschland hat sich bei der Abstimmung im Rat der Europäischen Union enthalten.

Die neue portugiesische Ratspräsidentschaft hatte das Thema Steuertransparenz gleich zu Beginn ihrer Amtszeit auf die Agenda genommen und die öffentliche Debatte zu “Public CbCR” forciert. Die Diskussion im Rat der Europäischen Union hat deutlich gemacht, dass es unter den EU-Mitgliedsstaaten - auch aufgrund der wahrgenommenen Erwartungshaltung der Öffentlichkeit - eine breite Unterstützung für das Ziel gibt, die Steuertransparenz hinsichtlich multinationaler Unternehmensgruppen innerhalb der Europäischen Union (EU) zu erhöhen.

Im Kern sieht der nun durch den Rat der Europäischen Union empfohlene Änderungsentwurf der Bilanzrichtlinie vor, dass **bestimmte, in der EU tätige Unternehmen verpflichtet werden sollen, ein Country-by-Country-Reporting zu erstellen und zu veröffentlichen**.

Im Folgenden wird ein Überblick über die angedachten Regelungen des Public CbCR gegeben.

### Anwendungsbereich und Ausnahmen

Der Entwurf sieht vor, den Anwendungsbereich des Public CbCR auf solche, in der EU ansässige

- Unternehmensgruppen, deren konsolidierte Umsatzerlöse, bzw.
- Einzelunternehmen, deren Umsatzerlöse

in **zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils 750 Mio. € überstiegen haben**, zu beschränken. Mit Anwendung derselben Umsatzgrenze sollen auch in der EU tätige Tochtergesellschaften und Betriebsstätten, deren Konzernobergesellschaft bzw. deren Stammhaus ihren Sitz außerhalb der EU (Drittstaat) hat, zum “Public CbCR” verpflichtet werden.

Der Entwurf zielt im Grundsatz darauf ab, alle Unternehmen, die die oben genannte Umsatzgrenze überschreiten, unabhängig von ihrer Branchenzugehörigkeit oder Geschäftstätigkeit zur Offenlegung i.S.d. Public CbCR zu verpflichten.

**Unternehmen, die nur in einem EU-Mitgliedstaat tätig sind**, sollen jedoch vom Anwendungsbereich des Public CbCR **ausgenommen** sein.

Zur Veröffentlichung verpflichtete Unternehmen sollen nach dem Wortlaut des Entwurfs die **Offenlegung** der im Rahmen des Public CbCR geforderten Unternehmensinformationen **aufschieben können**, sofern die **Offenlegung zu signifikanten Wettbewerbsnachteilen** für die betroffenen Unternehmen führen



könnte. Der Entwurf sieht vor, dass die Veröffentlichung **bis zu sechs Jahre** verzögert werden kann, wenn entsprechende Gründe dokumentiert werden. Es wird allerdings erwartet, dass die Frist im Rahmen der weiteren Beratungen verkürzt werden könnte.

### **Offenzulegende Informationen**

Das Public CbCR soll inhaltlich einen Überblick über die Geschäftstätigkeiten der betroffenen Einzelunternehmen bzw. der Unternehmensgruppen geben. Insbesondere soll das **Public CbCR folgende Angaben enthalten:**

- a. den Namen der Konzernobergesellschaft bzw. des Einzelunternehmens, das relevante Geschäftsjahr und die verwendete Währung;
- b. eine kurze Beschreibung der Geschäftsaktivitäten;
- c. die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter im Geschäftsjahr;
- d. die Umsatzerlöse (vereinfachend: Summe aus Nettoumsätzen und sonstigen Erträgen);
- e. den Gewinn bzw. Verlust vor Ertragsteuern;
- f. die Ertragsteuerrückstellungen;
- g. die Ertragsteuerzahlungen einschließlich Quellensteuer anderer Gesellschaften in Bezug auf Zahlungen des Unternehmens;
- h. den einbehaltenen Gewinn zum Ende des Geschäftsjahres.

Die **Angaben des Public CbCR** sollen durch die betroffenen Unternehmen für **jeden EU-Mitgliedstaat einzeln** dargestellt werden. Informationen in Bezug auf **Niedrigsteuerländer**, die auf der von der EU regelmäßig aktualisierten Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke stehen, sind **ebenfalls separat für jedes Land** auszuweisen. Die Angaben in Bezug auf **alle weiteren Drittstaaten**, in denen die betroffenen Unternehmen operieren, können **aggregiert** dargestellt werden. Die im Entwurf vorgesehenen Angaben des **Public CbCR** lassen insofern **Abweichungen zum CbCR i.S.d. BEPS-Aktionspunkt 13 der OECD erkennen**.

Der Entwurf sieht vor, dass Mitgliedstaaten **Sanktionen** in ihren nationalen Vorschriften festlegen dürfen, sofern die Unternehmen den Offenlegungspflichten i.S.d. Public CbCR nicht nachkommen.

Der Entwurf sieht vereinfachend vor, dass es ausreicht, wenn das Public CbCR mit allen erforderlichen Angaben von einem anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe in einer Amtssprache eines EU-Mitgliedstaates fristgerecht öffentlich zugänglich gemacht wird.

### **Zeitliche Anforderungen an die Veröffentlichung**

Das Public CbCR soll für das jeweilige Geschäftsjahr bis **spätestens 12 Monate nach Bilanzstichtag** veröffentlicht werden. Der Entwurf sieht zudem vor, dass der Abschlussprüfer der betroffenen Unternehmensgruppe im Prüfungsbericht auch zu kommentieren hat, ob das Unternehmen zu "Public CbCR" verpflichtet ist.

Nach dem Wortlaut des Entwurfs soll das Public CbCR auf der **Website der betroffenen Unternehmen** oder in einem **öffentlichen Register** offengelegt werden. Auf der entsprechenden Plattform sollen die Unternehmensinformationen der Öffentlichkeit **fünf Jahre** zur Verfügung stehen.

## Verantwortlichkeiten

Der Entwurf sieht vor, dass die jeweiligen **Organe betroffener Unternehmen** (Vorstand, Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsrat) dafür **verantwortlich** sind, dass das Public CbCR fristgerecht erstellt und veröffentlicht wird.

## Fazit und Ausblick

Der durch den Rat der Europäischen Union mit qualifizierter Mehrheit (bislang informell) beschlossene **Änderungsentwurf der Bilanzrichtlinie** muss bis zur Anpassung der Bilanzrichtlinie **noch weitere Schritte des europäischen Gesetzgebungsverfahrens durchlaufen**. Der Entwurf wird vom Ausschuss der ständigen Vertreter des Rats der Europäischen Union im Rahmen des sogenannten Trilogs an das Europäische Parlament weitergeleitet. Der Trilog ist ein informeller Austausch im Gesetzgebungsverfahren zwischen den drei europäischen Organen, der Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament. Der Rat der Europäischen Union sieht sich aufgrund der breiten inhaltlichen Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten mit dem vorliegenden Änderungsentwurf gut für den Trilog vorbereitet.

Allerdings kam es - trotz der inhaltlichen Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union - zu **erheblichen Diskussionen zwischen den EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die richtige Rechtsgrundlage für das Public CbCR**. So vertritt die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass Art. 50 AEUV die passende Rechtsgrundlage für ein Gesetzgebungsverfahren sei. Nach Art. 50 AEUV könnte eine Richtlinie zum Public CbCR mit qualifizierter Mehrheit erlassen werden, da die Änderungen nur die Harmonisierung von Offenlegungspflichten betreffen, aber nicht an sich in die Besteuerungsgrundlagen, die Art der Besteuerung selbst oder die Steuerpflicht eingreifen würde. Die Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten schloss sich der Ansicht der Europäischen Kommission an. Dieser Auffassung folgten jedoch nicht alle EU-Mitgliedstaaten. Vielmehr argumentierten einige Staaten, dass das Public CbCR sehr wohl ein steuerliches Thema sei, dass somit nach Art 115 AEUV im sogenannten ECOFIN-Rat zu behandeln sei und der Einstimmigkeit bedürfe. Mehrere EU-Mitgliedstaaten, die auch diese rechtliche Auffassung vertraten, sprachen sich dennoch für das Public CbCR aus, weil sie mit der dadurch erreichbaren Transparenz eine Grundlage für eine faire Besteuerung und Vertrauen in die Besteuerung der Unternehmen schaffen möchten.

Der mit dem **Public CbCR** verfolgte Transparenzansatz der EU **steht im Widerspruch zu den Ansichten der OECD**, welche in ihrem Abschlussbericht zum **BEPS-Aktionspunkt 13** auf den Vertrauensschutz der Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer CbCR-Daten gedrängt hatte. Bislang durften sich die Steuerpflichtigen darauf verlassen, dass die CbCR-Daten von den Finanzverwaltungen nicht veröffentlicht werden, sondern nur in einem eng gesteckten Rahmen des internationalen Informationsaustauschs zwischen den Finanzverwaltungen ausgetauscht werden dürfen.

Dem Vernehmen nach wird erwartet, dass das Public CbCR auch im Trilog-Verfahren **Zustimmung** finden wird, da das **Europäische Parlament** erfahrungsgemäß Maßnahmen für mehr Transparenz unterstützt. Es wird sogar erwartet, dass die im Entwurf des Rats der Europäischen Union vorgesehene Umsatzgrenze von 750 Mio. € für das Public CbCR vom Europäischen Parlament als zu hoch empfunden werden könnte.



Bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes kommen damit **in Zukunft weitere Anforderungen auf die Unternehmen** zu. Insbesondere muss überprüft werden, ob die Verteilung der Gewinne im Konzern nicht nur die Finanzverwaltung, sondern auch die Öffentlichkeit überzeugen kann. Insbesondere drohen Verluste, sehr hohe Gewinne, Gewinne bei Gesellschaften mit geringer Arbeitnehmerzahl, fehlende Steuerzahlungen (z.B. aufgrund der Nutzung von Verlustvorträgen) oder hohe Steuerzahlungen (aufgrund von Außenprüfungen) Gegenstand einer öffentlichen Debatte zu werden. Damit wird der Druck auf Unternehmen erhöht, Verrechnungspreise von Managementsteuerungsgesichtspunkten zu entkoppeln, damit der Fokus stärker auf die steuerliche Compliance und die Sichtweise der Öffentlichkeit gelegt werden kann.